

An die
Stadt Rheinau
Stadtkämmerei
Rheinstr. 52
77866 Rheinau

Hundehalter/in:

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ und Ort: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____

Anzeige zur Hundesteuer

Die Anzeige zur Hundesteuer erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Rheinau vom 20.12.2010 (Hundesteuersatzung). Die Hundesteuersatzung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rheinau.de (Bürgerservice → Satzungen, Ortsrecht).

Bitte beachten Sie, dass alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten gelten (§ 2 Abs. 3 Hundesteuersatzung).

Angaben zum Hund

Geburtsdatum/Alter des Hundes: _____
Haltung des Hundes in der Stadt Rheinau seit: _____

	Rasse/Bemerkung <small>(bei Mischlingshunden genaue Angabe)</small>	Jahressteuerbetrag
<input type="checkbox"/>	Ersthund _____	60,00 €
<input type="checkbox"/>	weiterer Hund _____	120,00 €
	Anzahl Hunde im Haushalt insgesamt: _____	
<input type="checkbox"/>	Zwinger _____	180,00 €
<input type="checkbox"/>	Kampfhund gem. PoIVOGH _____	550,00 €

Beantragen Sie Hundesteuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung? Ja Nein
(Wenn ja, bitte Tatbestand auf Rückseite ankreuzen und dem Antrag entsprechende Nachweise beilegen.)

Angaben über vorhergehende Steuerpflicht:

Letzte/r Hundehalter/in (Name, Anschrift): _____

Steuerpflicht bestand bis: _____
Bei Stadt/Gemeinde: _____

Ort und Datum

Unterschrift Hundehalter/in

Antrag auf Steuerbefreiung / Steuerermäßigung

Eine Steuerbefreiung gemäß § 7 Absatz 1 Hundesteuersatzung wird beantragt

- für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 Hundesteuersatzung).
- für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Hundesteuersatzung).
- für Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Hundesteuersatzung),
- für Hunde von Forstbediensteten, Revierinhabern (Jagdpädchtern) und von bestätigten Jagdaufsehern (anerkannten Wildtierschützern), soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Hundesteuersatzung),
- für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und von Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 Hundesteuersatzung).
- für Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim stammen, für die ersten zwölf Monate. Der Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung ist durch das Tierheim schriftlich zu bestätigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 Hundesteuersatzung).

Eine Steuerermäßigung gemäß § 7 Absatz 2 und 4 Hundesteuersatzung in Höhe von 50 v. H. wird beantragt

- für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Hundesteuersatzung).
- für Hunde, die die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG) nach der Internationalen Prüfungsordnung der Klasse III (IPO Klasse III) mit Erfolg abgelegt haben (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Hundesteuersatzung).
- für Kampfhunde im Sinne von § 6 Nr. 1 und Nr. 2 Hundesteuersatzung, wenn eine Bescheinigung über eine bestandene Verhaltensprüfung (Wesenstest) nach § 1 Abs. 4 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) vorgelegt wird. (§7 Abs. 4 Hundesteuersatzung)

Ort und Datum

Unterschrift Hundehalter/in